

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## § 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Angebotes, jeder Bestellung und jeden Vertrages mit der GetWeb'd GmbH, im Folgenden „Agentur“ genannt.

(2) Diese AGB gelten nach erstmaliger Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftraggebers, im Folgenden „Kunde“ genannt, mit der Agentur, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

(3) Es gelten ausschließlich die AGB der Agentur. Dies gilt auch dann, wenn ein Auftrag vom Kunden abweichend von den Bedingungen der Agentur bestätigt wird, selbst wenn die Agentur nicht widerspricht. Abweichende AGB des Kunden gelten nur, wenn sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

## § 2 Angebote

(1) Alle Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich sowie bis zum 10. Werktag nach dem Ausstellungsdatum befristet.

(2) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem gesondert definierten Leistungsumfang.

(3) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch die Agentur zustande oder durch die Zusage & Teilnahme des Onboarding-Meetings (Kick-Off) sowie die Unterschrift des Kunden unter dem Vertrag zwischen Kunden und Agentur oder durch Bezahlung der ersten Teilrechnung.

(4) Die an die Agentur erteilten Aufträge gliedern sich unter anderem in die Erstellung von Stellenprofilen, die Recherche und Ansprache von Kandidat:innen sowie die Vorqualifizierung und Selektion dieser. Alle (auch die hier nicht erwähnten) Bereiche sind jeweils Gegenstand eigener Verträge.

## § 3 Nebenabreden

(1) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Etwaige Abweichungen vom Vertragsformular gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von der anderen Partei ausdrücklich bestätigt werden. Andernfalls gilt der vorgedruckte Vertragsentwurf. Die Beweislast für die Wirksamkeit der in das Formular nachträglich aufgenommenen Individualvereinbarung trägt derjenige, der sich auf die Vereinbarung beruft.

## § 4 Lieferfristen

(1) Die von der Agentur genannten Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Datum. Bei durch den Kunden gewünschten Änderungen bestimmt sich der Beginn der Lieferzeit nach dem Datum der Änderungsbestätigung.

(3) Soweit von der Agentur nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, ist diese berechtigt, die Vertragsleistung/Restleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zu diesen von der Agentur nicht zu vertretenden Umständen gehören insbesondere behördliche Maßnahmen und Streik sowie die Nichteinhaltung abgesprochener Fristen durch den Kunden.

## § 5 Änderungen der Dienstleistung

(1) Änderungen der Dienstleistung durch den Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(2) Der Kunde ist auf Verlangen der Agentur verpflichtet, Änderungen und Ergänzungen der Dienstleistung aufzunehmen, die der Verbesserung der Dienstleistung dienen.

(3) Ein Verstoß des Kunden gegen die Absätze (1) und (2) befreien die Agentur von ihren Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag.

## § 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die mit der Agentur vereinbarten Verträge haben keine feste Laufzeit und enden mit der Besetzung der Stelle.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden, sofern im Vertragsformular nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wurde.

(3) Der Vertrag kann von beiden Seiten fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung in jedem Falle erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, auch wenn diese entbehrlich erscheint. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) In der fristlosen Kündigung ist der Kündigungsgrund in nachvollziehbarer Weise anzugeben, andernfalls ist die fristlose Kündigung unwirksam. Die fristlose Kündigung kann nicht im Nachhinein auf andere Kündigungsgründe gestützt werden.

(5) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Die elektronische Form (§ 126a BGB) ist ausgeschlossen.

## § 7 Mängelanzeigen

(1) Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe/Ablieferung schriftlich zu rügen.

(2) Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe/Ablieferung, schriftlich zu rügen.

(3) Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern.

(4) Bei einer Versäumung der in Absatz (1) und (2) bestimmten Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

## § 8 Nachbesserung

(1) Ist die Leistung der Agentur mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist die Agentur zunächst nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

(2) Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

(3) Solange die Agentur ihrer Verpflichtung zur Behebung von Mängeln nachkommt, hat der Kunde nicht das Recht zur Minderung oder Wandelung.

## § 9 Verzug durch die Agentur

(1) Wird eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die die Agentur zu vertreten hat, um mehr als 1 Woche überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei staatlichen Maßnahmen sowie bei Streik, Aussperrung und Aufruhr. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Subunternehmern oder Partnern der Agentur eintreten.

## § 10 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Agentur, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragshandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der einfach fahrlässigen Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht durch die Agentur, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen.

(2) Speziell für Datenverluste aufgrund höherer Gewalt oder Datenentwendung aufgrund Zugriffs Dritter, die durch die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen nicht abgewendet

werden können, wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Agentur haftet nicht für die rechtmäßige Verwendung der vermittelten Kandidat:innen nach erfolgreicher Besetzung der Stelle. Der Kunde sichert zu, dass durch den Einsatz der Kandidat:innen weder Rechte Dritter verletzt noch gegen geltendes Recht der BRD verstoßen wird.

(4) Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der von ihm freigegebenen, an die Agentur übergebenen Materialien, insbesondere Stellenprofile und Anforderungen. Soweit der Kunde für die Erbringung der Leistung durch die Agentur Materialien zur Verfügung stellt, sichert der Kunde zu, dass diese Materialien Dritte nicht in ihren Rechten verletzen und stellt die Agentur diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

## § 11 Betriebsstörungen

Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder Streik berechtigen die Agentur zum Rücktritt von dem noch nicht erfüllten Vertrag.

## § 12 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 13 Externe Kosten

Externe Kosten, die in Relevanz zur Besetzung stehen für zum Beispiel Software, Lizenzgebühren, Werbeausgaben etc. sind im jeweiligen Projekt von der Agentur zu bezahlen.

## § 14 Preiserhöhungen

(1) Alle Preise gelten (wenn im Angebot nicht explizit anders vereinbart) vom Tage des Vertragsschlusses auf unbestimmte Zeit. Danach können durch Gesetzesänderungen (insbesondere Erhöhung der Umsatzsteuer) bedingte Kostensteigerungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weitergegeben werden.

(2) Falls sich aus Sicht der Agentur eine veränderte Kostensituation ergibt, behält sie sich das Recht vor, einen geschlossenen Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats zu kündigen und dem Kunden ein neues Angebot zu unterbreiten.

## § 15 Rechte an erstellten Produkten und Dienstleistungen

(1) Die Agentur besitzt alle Urheberrechte an den von ihr erstellten Dokumentationen und Berichten. Eine Weitergabe, auch in veränderter Form, bedarf der schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung der Agentur.

(2) An erstellten Kandidat:innen-Profilen werden dem Kunden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Alle übrigen Rechte verbleiben bei der Agentur.

(3) Der Kunde erkennt an, dass es sich bei den Dienstleistungen der Agentur um rechtlich geschützte Gegenstände und Betriebsgeheimnisse handelt und verpflichtet sich, sämtliche Rechte der Agentur bzw. Dritter an den erworbenen Produkten (z.B. geistiges Eigentum, Urheber- und Nutzungsrechte) zu respektieren und alles zu unterlassen, was diese Rechte verletzen könnte.

#### § 16 Beratung des Kunden

(1) Die Agentur verpflichtet sich, den Kunden sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten der Stellenprofile als auch über die möglichen Funktionalitäten des Einstellungsprozesses nach dem aktuellen Stand der Technik zu beraten.

#### § 17 Vertraulichkeit

(1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Laufe dieser Geschäftsbeziehung über die Agentur erhält, geheim zu halten.

(2) Die Verpflichtung des Kunden zur Geheimhaltung schließt auch die Pflicht ein, durch geeignete Schritte zu gewährleisten, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung von seinen Mitarbeiter und sonstigen Personen, deren er sich zur Abwicklung seiner Geschäftsbeziehung mit der Agentur bedient, gewahrt wird.

#### § 18 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle durch die Agentur erstellten Leistungen sowie vorgeschlagenen oder angeratenen Maßnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Dies gilt auch für PR und weitere Veröffentlichungen sowie Publikationen, die durch die Agentur im Auftrag des Kunden erbracht werden. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf Urheber-, Jugendschutz-, Teledaten-, Presserecht und das Recht am eigenen Bild.

(2) Das Stellenprofil wird in erster Linie von der Agentur ausgearbeitet (in Zusammenarbeit mit dem Kunden). Dies dient als Grundlage der Zusammenarbeit, um Missverständnisse auszuschließen.

(3) Der Kunde stellt der Agentur die für die entsprechenden Leistungen notwendigen Inhalte zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Kunde verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Leistung verbundenen Zwecke eignen, ist die Agentur nicht verpflichtet.

(4) Der Kunde stellt die Agentur diesbezüglich von jeglichen Ansprüchen frei, die darauf beruhen, dass die aufgeführten Dienstleistungen Rechtsverstöße umfassen oder mit Rechten Dritter belastet sind, und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur zur Erbringung der vertraglichen Leistungen alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und unaufgefordert auf relevante Umstände hinzuweisen, die der Agentur unbekannt sind.

(6) Es besteht jedoch keine Verpflichtung von der Agentur die Richtigkeit der vom Kunden angegebenen Informationen zu prüfen, z.B. hinsichtlich der Angaben über das Stellenprofil und Anforderungen an die Kandidat:innen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich über Änderungen am Stellenprofil oder den Anforderungen zu informieren.

(8) Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 48 Stunden nach der Weiterleitung von Kandidat:innen Kontakt mit den Bewerber aufzunehmen.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Agentur fortlaufend über den Stand der Bewerbergespräche zu informieren.

(9) Dem Kunden ist es untersagt, Nebenabreden mit den von der Agentur vermittelten Kandidat:innen zu treffen, die dazu führen könnten, die vereinbarte Einstellungspauschale zu umgehen. Sollte festgestellt werden, dass der Kunde eine von der Agentur vorgeschlagene Kandidat:in direkt oder indirekt ohne Kenntnis der Agentur eingestellt hat, ist die volle Einstellungspauschale dennoch fällig. In einem solchen Fall behält sich die Agentur zudem das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Betrags der ursprünglich vereinbarten Einstellungspauschale zu verlangen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitere rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur regelmäßig Feedback über den Stand der Bewerbungen und Bewerbergespräche zu geben.

(11) Im Falle der Nichtbeachtung dieser Pflicht wird der Kunde die Agentur von sämtlichen Anwalts- und Gerichtskosten, die aus der Pflichtverletzung resultieren, freistellen.

## § 19 Vergütung

(1) Alle Angebote und Preise gelten – falls nicht explizit anders angegeben – netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

(2) Die Vergütung wird in zwei Teilen fällig: "Vorabpauschale" bei Vertragsstart und "Besetzungspauschale" bei erfolgreicher Besetzung der Stelle, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Die Anfertigung von zusätzlichen Berichten und Dokumentationen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind, wird gesondert berechnet.

(4) Die Vergütung ist bei Ablieferung der Dienstleistung oder Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zahlbar, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde.

## § 20 Copyright & Referenznennung

(1) Die Agentur behält sich das Recht vor, den Kunden in sämtlichen Medien als Referenzkunden zu nennen und auf dessen Internet-Seiten zu verweisen. Die Agentur darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder

auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann im Voraus ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

#### § 21 Abtretungsverbot

Eine Abtretung der Rechte und/oder Übertragung der Verpflichtungen des Kunden, aus einem mit der Agentur geschlossenen Vertrag, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

#### § 22 Vertragspartnerwechsel

Die Agentur ist berechtigt, die sich aus einem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung hat der Kunde das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

#### § 23 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso der Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag als solche bezeichnet, schriftlich abgefasst und von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet sind.

#### § 24 Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur in D-59494 Soest.

(2) Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen und Entwürfen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Kunden.

#### § 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Arnsberg (Deutschland). Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für alle Fälle, in denen kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

#### § 26 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen angemessene und rechtlich wirksame Regelungen gelten, welche dem mit den unwirksamen Bestimmungen von den Vertragsparteien beabsichtigten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommen.